



Staatsbibliothek  
zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz

# Rechtsfragen rund um die Dokumentenlieferung

Armin Talke, Staatsbibliothek zu Berlin





„Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken **übermitteln** dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.“



# Überblick

1.Theorie

2.Praxis





# Theorie-Teil





# übermitteln



Ist „Übermitteln“ ein  
Verwertungsrecht?

Verwertungsrecht



Schranke





BGH GRUR 1999, S.707, 711

Da es sich um die **Vervielfältigung** eines Dritten auf Einzelbestellung handelt, liegt **in der anschließenden Individual-Übermittlung der Kopien** auch kein Eingriff in urheberrechtliche Verwertungsrechte.

- ➔ Die **elektronische Übermittlung** fällt als rein unkörperlicher Übertragungsvorgang ohnehin nicht unter ein Verwertungsrecht des Urhebers.
- ➔ Zudem **liegt in der Versendung von physischen Kopien an Einzelbesteller kein „In-Verkehr-Bringen“** im Sinne des § 17 UrhG.



Aber....

- ➔ Die „Akzessorietät“ zu den Vervielfältigungsschranken ist in § 60e Abs.5 aufgehoben >
- ➔ Bibliotheken nehmen also nicht mehr nur an der Privilegierung der Besteller Teil, sondern sind selbst zur „Übermittlung“ privilegiert >
- ➔ Soll die „Übermittlung“ danach kein „Vervielfältigenlassen“ mehr sein, sondern ein eigenständiges Verwertungsrecht ?





Vervielfältigung ist ein (ausschließliches)  
Verwertungsrecht des Urhebers

Vervielfältigung aber bereits in bestimmtem Rahmen  
erlaubt (§ 53, § 60c UrhG), auch „durch einen anderen“

„Übermitteln“ ist kein (ausschließliches)  
Verwertungsrecht

§ 60e Abs.5 erlaubt nur das „Übermitteln“, nicht aber das  
vervielfältigen

Ist § 60e Abs.5 also komplett gegenstandslos ?



By the way...

## Woher kommen die Vervielfältigungen für die „Übermittlung“ ?

### § 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, ...dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für **Zwecke der Zugänglichmachung**, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen,.

Ist „Übermitteln“ ein „Zugänglich machen“ ?

„Zugänglich machen“ (ohne „Öffentlich“) kommt nur in § 60e Abs.4 (Terminals) vor

Ergänzende Auslegung des § 60e Abs.5 ?



## Übrigens...

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

...**Versand** von Vervielfältigungen...nach § 60e Abs.5 (????)

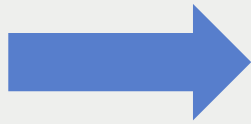
§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten **Nutzungen**

(3) Eine pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung ... genügt. Dies gilt nicht bei **Nutzungen** nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

„Übermittlung“ ist aber keine „Nutzung“ i.S. eines vergütungspflichtigen Eingriffs in ein Verwertungsrecht (?)

Nur die „Vervielfältigung“ für die Übermittlung wäre eine „Nutzung“

>>>> also muss § 60e Abs.5 auch die „Vervielfältigung“ umfassen



## Konkurrenz zwischen 53, 60c und 60e Abs.5

- **Eindeutig:**

**§ 60e Abs.5** ist enger als §§ 53 und 60c:

- bis zu 10 Prozent eines *erschienenen* Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind
- § 60 c: bis zu 75 % eines (auch unveröffentlichten) Werkes, außerdem Abbildungen, sonstige Werke geringen Umfangs (Auszüge aus jur. Kommentaren bis zu 25 Seiten ?) und vergriffene Werke
- 53: Privatkopie (nicht: un-vergriffene vollständige Bücher oder Zsn-Hefte); Archivkopie; Sonstiger eigener Gebrauch: kleine Teile eines erschienenen Werkes; einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

**§ 60e Abs.5 kann Einzelvergütung bedeuten, § 60h >**

Berufung auf

§ 53 durch Bibliotheken weiter möglich ? Welche Reichweite ?

§ 60c durch Bibliotheken weiter möglich ! Reichweite ?



Zur Auslegung: Rechtsgeschichte

**Gesamtvertrag Kopiendirektversand von 2003 (zu § 53):**

§ 1 Abs.3: Zum Vertragsgegenstand zählen der postalische Versand und der Versand per Fax.

Protokollnotiz 7.1.: Nicht Vertragsgegenstand ist der Kopienversand an Angehörige der Einrichtung, dazu gehören auch Fernstudenten, unabhängig vom Ort...





## **Gesamtvertrag Kopiendirektversand von 2010 (zu § 53a):**

- ➔ § 1 Abs.2: Vertragsgegenstand sind der postalische Versand, der Versand per Fax sowie der Versand einer PDF-Datei als Anhang einer E-Mail...
- ➔ § 1 Abs.4: Der Kopienversand ...innerhalb einer Einrichtung wird nicht als Kopienversand nach § 53a angesehen...
- ➔ Protokollnotiz 4: Nicht vertragsgegenstand ist der Kopienversand an Angehörige einer Einrichtung, dazu gehören auch Fernstudenten, unabhängig vom Ort...
- ➔ (Ebenso: Gesamtvertrag „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“ von 2011)



## § 60c Abs.5: Auslegungssache

➔ Gesamtvertrag „Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr“ von 2019:

----- (sagt nichts zu einrichtungsinternen Kopien)

➔ VG Wort- Tarife zur Regelung der Vergütung für den sog. „Kopiendirektversand“:

----- (sagt nichts zu einrichtungsinternen Kopien) >

### **Bundesregierung:**

„Die Regelung zum Kopienversand findet sich künftig in § 60e Absatz 5 UrhG-E.“

(Regierungsentwurf, BT-Dr. 16/1828, S. 33)

Befugnisse aus § 53 Abs.2 S.1 Nr.1 zur Wissenschaftlerkopie wurden in § 60c übernommen (Regierungsentwurf, BT-Dr. 16/1828, S. 42)



## Streit vor dem OLG München

- ➔ Schiedsstelle beim DPMA (Streitfall über den Abschluss oder Änderung eines Gesamtvertrags):
  - Einigungsvorschlag der VG Wort für einen Gesamtvertrag, der die interne Kopienlieferung unter § 60e Abs.5 fasst.
  - Bundesländer sehen den internen Versand nicht als Gegenstand eines Gesamtvertrags für § 60e Abs.5







# Fernleihe





## Gesamtvertrag Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr

- ➔ Welche Bedeutung hat eigentlich ein Gesamtvertrag ?
  - Vergütungsvereinbarung,
  - Erforderlich ist Festlegung des Vergütungsgegenstandes; keine autoritäre Auslegung des Gesetzes
- ➔ Gegenstand: Umfasst die Übermittlung von Bibliothek zu Bibliothek sowie die anschließende Aushändigung des körperlichen Werkexemplars (ggf. nach Ausdruck) an nicht kommerzielle Endnutzer
- ➔ Warum keine digitale Weiterleitung and Endnutzer ?
- ➔ Höhere Vergütung erforderlich; entspr. Direktversand ?  
Fraglich, ob die Länder das übernehmen.



## Kopiendirektversand

- ➔ Tarif der VG Wort
- ➔ Verträge einzelner Einrichtungen
- ➔ Gesamtvertrag ?? Ggf. erst nach Klärung, unter welche Norm internen Versands fällt. >>>> DPMA





# Praxis-Teil





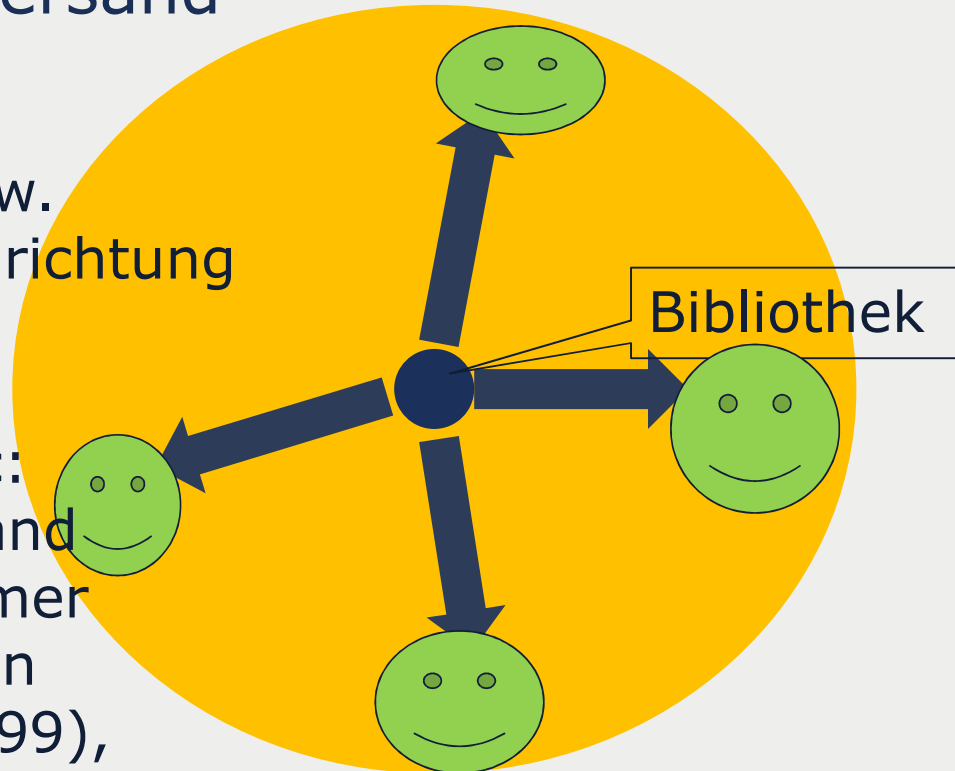
# Pragmatisch sein



## ➔ Interner Versand

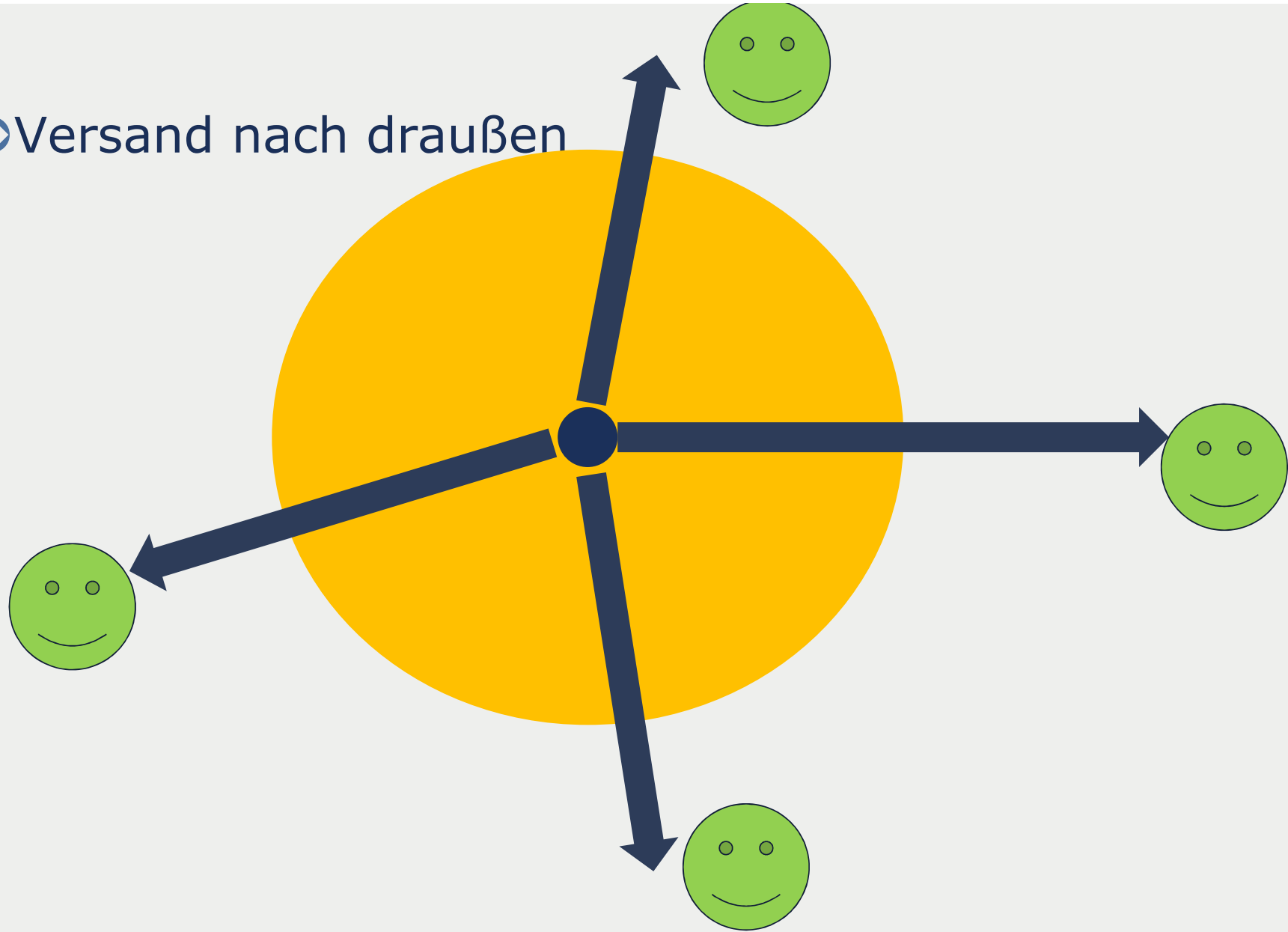
Universität bzw.  
Forschungseinrichtung

- Fällt unter § 60c:
- Interner Versand war schon immer ausgeschlossen (GVe, BGH 1999),
  - **Lfd.**
  - **Musterverfahren**





⇒ Versand nach draußen





## TB-Vorauss 60e Abs.5

- ➔ „Einzelne“ Beiträge: Nicht „Ein“ Beitrag; Bestimmung durch den Besteller; keine Speicherung
  - Sukzessivlieferungen ?
- ➔ Gegenstand:
  - bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes
  - Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.
  - >>> keine Publikumszeitschriften und Zeitungen; aber: Nicht jede Zeitungsmeldung ist urhR geschützt; „Verleihen“ von Zeitungskopien nach § 60e Abs.2 ?? Abholenlassen von Boten
  - >>> keine Aufsätze aus Festschriften, keine Kommentierungen
- ➔ Keine Prüfungspflicht in Bezug auf Berechtigung des Bestellers nach § 53 oder § 60c (keine „Akzessorietät“ zu diesen Normen)



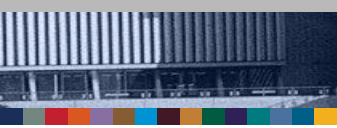
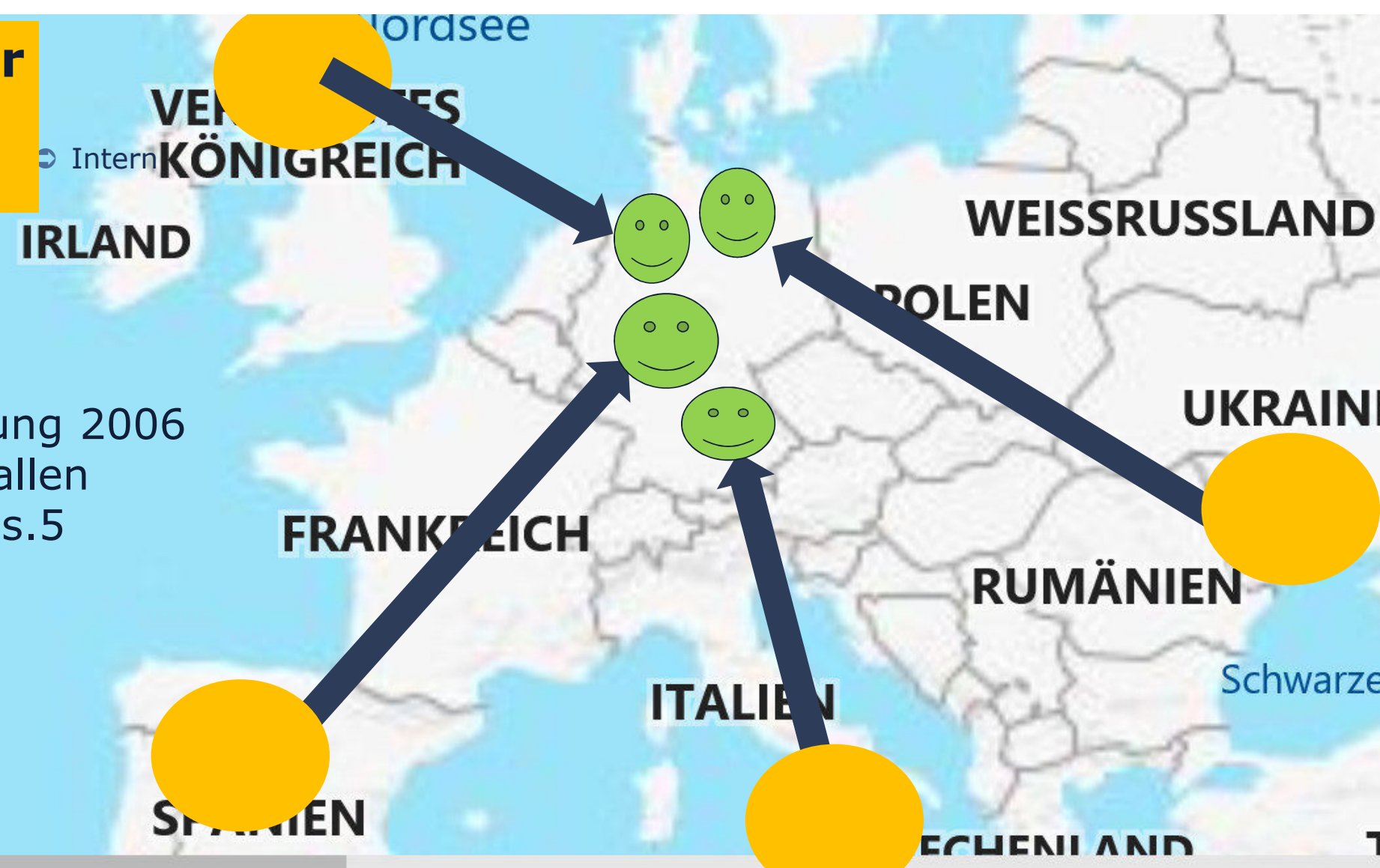


# Internationaler Kopienversand



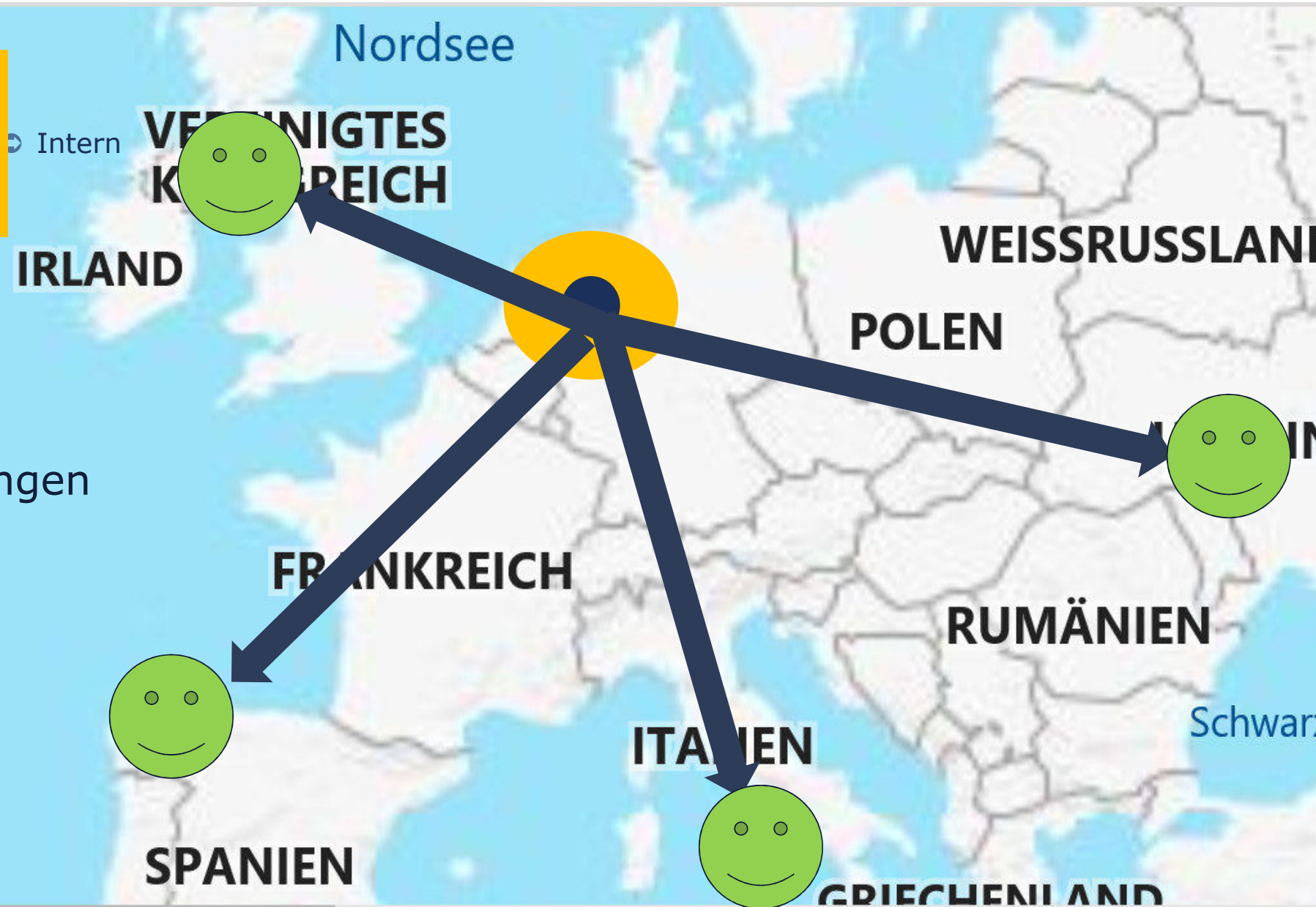
# Internationaler sand nach Deutschland

te laut  
etzesbegründung 2006  
n § 53a unterfallen  
> auch 60e Abs.5



# Internationaler Handel aus Deutschland

Arbitro-Urteil 2007:  
alle Rechtsordnungen  
beachten





Ende

